

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Vogtsburg i.K. am 16.06.2026 folgende Satzung zur **Änderung** der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 13.07.2021 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Kurtaxesatzung (Maßstab und Satz der Kurtaxe) erhält folgende Fassung:

Die Kurtaxe beträgt

- | | |
|---|--------------------------|
| - je Person | 2,50 € je Aufenthaltstag |
| - für Kinder von 6-14 Jahren (jeweils einschließlich) | 1,50 € je Aufenthaltstag |

§ 2

Inkrafttreten

Diese **Satzung tritt am 01.01.2027** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 3 Abs. 1 der bisherigen Kurtaxesatzung vom 13.07.2021 außer Kraft.

Gefertigt:

Vogtsburg im Kaiserstuhl, den 17.06.2026



B. Bohn
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.